

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren,  
Kleininleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl  
vom 16.12.2016**

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666),
2. der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172), und
3. der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926)

- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,48 €.

**Artikel II**

**§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt 0,66 €.

**Artikel III**

**§ 12 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube      | 99,92 €, |
| b) Gebühr je m <sup>3</sup> entnommenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen    | 7,01 €,  |
| c) Gebühr je m <sup>3</sup> entnommenen Klärschlamm aus abflusslosen Gruben | 5,69 €.  |

**Artikel IV**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 15.12.2016 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rosendahl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 16. Dezember 2016

gez. Gottheil

Gottheil  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2016**

**Bestätigung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2016 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2016 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 16. Dezember 2016

gez. Gottheil

Gottheil  
Bürgermeister